

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten im Bereich des Einkaufs durch uns ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten oder abweichenden Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die vorbehaltlose Annahme der Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung. Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen.

2. Bestellung

Der Einzelvertrag über Lieferungen bzw. Leistungen sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

Es ist nur der Inhalt unserer Bestellung gültig. Unsere Bestellung ist, gerechnet ab dem Bestelldatum, innerhalb von 10 Tagen mit Eingang bei uns anzunehmen.

3. Liefer- und Leistungsumfang / Änderungen des Liefergegenstandes / Unterlieferanten

Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferung bzw. Leistung bekannt sind. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Vertragspartner hat etwa übergebene Unterlagen, Daten und Informationen auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat uns Bedenken jeglicher Art unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich anzuzeigen.

Gleiches gilt für Änderungen / Erweiterungen des Liefergegenstandes, die sich dabei oder bei der Ausführung erforderlich erweisen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Wir können im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Lieferungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Vertragspartner hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf technische Ausführungen, die Kosten und den Terminplan, sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.

Bei erstmaligen Bestellungen, bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen oder bei Abschlüssen auf laufende Lieferungen bzw. Leistungen sind uns vor endgültiger Auftragserteilung und dem Beginn der Fertigung nach unserer Wahl ein

oder zwei Musterstücke zur Verfügung zu stellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch uns ist der Auftrag endgültig erteilt.

Eine Bestätigung unserer Bestellung hat die Bestell-, die Kunden-, die Ident-Nummer und die Kostenstelle zu enthalten. Diese Angaben können unserer schriftlichen Bestellung entnommen werden.

Güten und Maße werden durch Angaben in unserer Bestellung, in beigegebener Zeichnung und/oder durch Übergabe von Mustern bestimmt. Soweit keine Angaben vorliegen, sind die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Berufsverbände (z.B. DIN-Normen, VDE- + BDG-Bestimmungen) zu beachten.

Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Vertragspartner darf ihm obliegende Aufgaben nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Unterlieferanten vergeben.

4. Liefertermin / Verzug / Höhere Gewalt

Der in unserer Bestellung unter der Position „Liefertermin“ angegebene Liefertermin – Liefertag – ist für unseren Vertragspartner verbindlich. Geben wir unter der vorgenannten Position eine Lieferwoche an, so sind alle Werktage von Montag bis einschließlich Freitag erfasst. In diesem Fall hat der Liefergegenstand spätestens am jeweils letzten der vorgenannten Werktage der von uns angegebenen Lieferwoche bei uns im Werk einzutreffen. Hierbei sind die in Bayern geltenden Feiertage vom Vertragspartner zu berücksichtigen.

Wird die Einhaltung des Liefertermins erkennbar unmöglich, so sind wir sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Hierdurch wird der Eintritt des Lieferverzugs nicht ausgeschlossen.

Gerät der Vertragspartner mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, insgesamt höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Lieferung bzw. Leistung bleiben unberührt.

Höhere Gewalt befreit den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung bzw. Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

Die Gefahr jeder Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Vertragspartner bis zur Abnahme in unserem Betrieb. Kosten einer Versicherung der Ware werden von uns nur übernommen, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Übernahme von Kosten für die Verpackung, Transport, Fracht- und Rollgelder des Vertragspartners lehnen wir ab, es sei denn, wir haben uns hierbei schriftlich mit der Übernahme eines bestimmten Betrages einverstanden erklärt. Transportschäden trägt unser Vertragspartner. Die Kosten für Verpackung sind uns bei freier Rückgabe zum vollen Wert gutzuschreiben.

Vor Absendung der Ware sind wir schriftlich über Wert und Gewicht sowie über den Absendetag zu informieren.

Der Vertragspartner hat uns aufzuklären über die erforderlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände.

5. Entgegennahme / Warenkontrolle / Abnahme von Werkleistungen / Teilleistungen

Wir können Lieferungen bzw. Leistungen nur von Montag bis Donnerstag jeweils von 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr – Feiertage ausgenommen – entgegennehmen.

Eine Warenkontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt.

Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Vertragspartner verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlung bedeutet keinen Verzicht auf das Rügerecht. Beanstandete Ware nehmen wir nur für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners ab und lagern sie in seinem Namen ein.

Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch uns durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Vertragspartner uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Vertragspartners, durch Zahlung oder tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

Der Vertragspartner ist zu Teilleieferungen bzw. Teilleistungen grundsätzlich nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

6. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen bzw. Leistungen des Vertragspartners Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt dieser die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Vertragspartner über.

7. Preise / Rechnung / Zahlung

Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe, Bonusvereinbarungen und Zuschläge Festpreise, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und durch

die Post an uns einzusenden. Sie muss die Bestell-, die Kunden- und die Ident-Nummer sowie die Kostenstelle enthalten. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingereicht. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungseingang und Erhalt der Ware. Unsere Zahlungen erfolgen mit EDV-Unterstützung jeweils einmal wöchentlich und unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten durch den Vertragspartner außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Einwilligung. Sollte der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung Forderungen abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, sind wir weiterhin berechtigt, mit befreiender Wirkung Zahlungen an den Vertragspartner zu leisten.

Das Recht für uns zur Aufrechnung oder zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts kann nicht beschränkt werden. Unser Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unstreitig oder sein Gegenanspruch rechtskräftig sind.

8. Eigentumsvorbehalt

Einen Eigentumsvorbehalt akzeptieren wir nur, wenn er zwischen den Vertragspartnern außerhalb der Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde.

9. Qualitätsmanagement

Der Vertragspartner hat die Qualität seiner Lieferungen bzw. Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Vertragspartner sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen.

10. Haftung für Mängel / Frist / Freistellung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu und finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Sofern sich der Vertragspartner bei der Leistungserbringung Dritter bedient, insbesondere wenn er die Liefergegenstände nicht selbst herstellt, sondern von Dritten bezieht, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vertragspartner und unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange. Die zum Zwecke der Mängelfeststellung, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen hat der Vertragspartner zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

Kommt unser Vertragspartner seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten und Gefahr – unbeschadet sei-

ner Nacherfüllungspflicht – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung können wir in dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern, nach Unterrichtung des Vertragspartners auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst beseitigen.

Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Eingang der Lieferung bei uns bzw., sofern eine Abnahme des Liefergegenstands vereinbart ist, mit erfolgreicher Abnahme.

Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für innerhalb der Verjährungsfrist ausgetauschte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Vertragspartner unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens 2 Monate nachdem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein, endet jedoch spätestens 5 Jahre nach der Lieferung an uns.

Nehmen wir von uns hergestellte und /oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Vertragspartner gelieferten Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Vertragspartner vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf. Wir sind berechtigt, vom Vertragspartner Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten, hat.

11. Haftung für Schäden

Unsere Haftung für Schäden, die wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht haben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur insoweit und in der Höhe, in der bei Vertragsschluss mit deren Eintritt üblicherweise zu rechnen war.

Unser Vertragspartner haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Bereitstellungen / Werkzeuge

Von uns bereitgestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Bereitstellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Bereitstellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Bereitstellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Vertragspartner an den Bereitstellungen nicht zu.

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Vertragspartner. Der Vertragspartner trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Einsatz der Werkzeuge. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Vertragspartners zu. Der Vertragspartner hat Werkzeuge, die in unserem (Mit)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Vertragspartner auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Vertragspartners an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner in keinem Falle zu.

13. Nutzungs- und Schutzrechte / Wettbewerb

Wir sind berechtigt, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Werke, die vom Vertragspartner bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen dürfen wir Unterlagen Dritten überlassen.

Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes keine Rechte Dritter (z.B. Unterlieferanten), insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte auf erstes schriftliches oder textförmliches Anfordern freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten. Der Vertragspartner übernimmt bei Streitigkeiten, die Rechte Dritter betreffen, unsere Vertretung auf seine Kosten. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Vertragspartners bestehen, dürfen wir Instandsetzungen vornehmen oder durch Beauftragte vornehmen lassen.

Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich uns zu bzw. gehen auf uns über. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und insbesondere für Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Warenzeichen oder ähnliche Rechte (Quellcodes)

Produkte, die der Vertragspartner nach unseren Unterlagen, nach unserem Know-How oder nach unseren Anleitungen für uns anfertigt, dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung für Dritte hergestellt und an diese geliefert werden.

14. Geheimhaltung / Informationen / Eigentumsvorbehalt

Der Vertragspartner wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Pläne, Musterzeichnungen, Formen, Muster/Modelle, Fertigungsmittel, Unterlagen, Daten, Datenträger, Know-How, Erkenntnisse/Analysen u.s.w. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche

Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Vertragspartner darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werden.

Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (zum Beispiel Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigung dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Vertragspartner und uns als vereinbart, dass der Vertragspartner die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Vertragspartner hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

Bei einem Verstoß gegen die vorherigen Verpflichtungen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € fällig. Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

15. Datenschutz

Der Vertragspartner ist darüber informiert und erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass alle ihn betreffenden (auch personenbezogene) Auftragsdaten im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung zur Zweckerfüllung des Vertrages gespeichert werden.

Dem Vertragspartner steht ein jederzeitiges Recht auf Widerruf zu. Wir ergreifen alle technisch zumutbaren Maßnahmen, um die bei uns gespeicherten Daten zu schützen.

Es wird jedoch keine Haftung dafür übernommen, wenn sich Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen und sie weiterverwenden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten.

16. Gültigkeit

Sind einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen nicht gültig, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

Auch telefonischen Anfragen liegen unsere Einkaufsbedingungen zugrunde, sofern diese dem Vertragspartner nachweislich einmal zur Kenntnis gelangt sind.

17. Anwendbares Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen bzw. Leistungen und Zahlungen ist Altenmarkt.

Vertragsprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht. Hat der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) vereinbart.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäftsverkehr mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.